

Ja zur Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes: Breites Komitee für zeitgemässe Ladenöffnungszeiten für Selbstbedienungsgeschäfte

Am 27. September 2026 entscheidet der Kanton Luzern über die Teilrevision des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes. Das breit abgestützte Komitee aus Jungfreisinnigen, Junge Mitte, JGLP, KMU- Gewerbeverband Kanton Luzern(KGL), Luzerner Bauernverband (LBV), Die Mitte, FDP und GLP, empfiehlt ein Ja. Die Vorlage schafft Rechtssicherheit für Hofläden und unbediente Verkaufsstellen, stärkt die regionale Wertschöpfung und sichert die Grundversorgung im ländlichen Raum. Und dies alles, ohne die Arbeitsbedingungen im Detailhandel anzutasten.

Regionale Wertschöpfung stärken

Die Direktvermarktung ab Hof ist für viele Luzerner Landwirtschaftsbetriebe zu einem wichtigen Standbein geworden. Wer Eier, Milch oder Gemüse beim Bauernhof nebenan kauft, hält die Wertschöpfung in der Region. Die Revision gibt diesen Angeboten endlich einen verlässlichen rechtlichen Rahmen.

Grundversorgung im ländlichen Raum sichern

In zahlreichen Ortschaften hat das letzte Lädli längst geschlossen. Unbediente Verkaufsstellen können diese Lücken schliessen und die Grundversorgung dort sichern, wo sie sonst ganz verschwindet. Die Vorlage ermöglicht moderne Angebote in Dörfern, die vom klassischen Detailhandel nicht mehr bedient werden.

«Dank den neuen Regelungen für Selbstbedienungsgeschäfte wird auch die Grundversorgung in den ländlichen Regionen des Kantons Luzern langfristig gestärkt.»

Florian Thalmann, Präsident Die Junge Mitte Kanton Luzern

Keine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen

Die Vorlage ändert nichts an den Arbeitsbedingungen im Detailhandel. Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsgeschäften. Die Arbeitsbedingungen sind im Arbeitsgesetz des Bundes verankert und bleiben vollumfänglich bestehen. Selbstverständlich müssen auch unbediente Läden aufgefüllt und gereinigt werden. Diese Arbeiten unterstehen weiterhin dem Arbeitsgesetz mit seinen Vorschriften zu Nacht- und Sonntagsarbeit; die kantonale Vorlage ändert daran keinen Buchstaben. Was sie ändert, ist einzig, wann die Türe offen stehen darf. Für bediente Verkaufsgeschäfte bleiben die heutigen Öffnungszeiten unverändert.

«Die Vorlage regelt, wann eine Türe offen stehen darf, nicht wie gearbeitet wird. Betroffen sind ausschliesslich Läden ohne Personal und Shops mit mindestens vier E-Ladestationen. Die Vorschriften des Arbeitsgesetzes gelten unverändert weiter. »

Ein massvoller, klar begrenzter Rahmen

Die Revision ist bewusst eng gefasst: Unbediente Läden bis maximal 30 Quadratmeter Verkaufsfläche dürfen täglich von 5 bis 22 Uhr öffnen – eine Öffnung rund um die Uhr ist ausgeschlossen. Shops bei Elektro-Schnellladestationen werden den bestehenden Tankstellenshops gleichgestellt, mit denselben Vorgaben zu Fläche und Sortiment: Wer elektrisch fährt, soll nicht schlechter gestellt sein als wer tankt. Für bediente Läden bleibt alles beim Alten.

Auch nach einem Ja verfügt Luzern weiterhin über eines der strengsten Ladenschlussgesetze der Schweiz.

« Unsere Gesellschaft hat sich verändert und unsere Ladenöffnungszeiten sollten mit ihr Schritt halten. Wer auch spät abends noch regionale Produkte einkaufen möchte, soll dies unkompliziert tun können. Die Vorlage schafft mehr Freiheit, ohne die bewährten Regeln für den Detailhandel über Bord zu werfen.»

Sarah Oberholzer, Co-Präsidentin JF Luzern

Das Komitee empfiehlt den Luzerner Stimmberechtigten ein Ja zur Teilrevision des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes am 27. September 2026.